

Beschlussvorlage Nr. B-023/2021

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	23.02.2021	öffentlich			
Stadtrat	17.03.2021	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz

Aufgrund der §§ 70 Abs. 2, 71 Abs. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2075), § 2 des Landesjugendhilfegesetzes (LJHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. 2008 S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 418), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. 2018 S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz mit Beschluss-Nr. B-023/2021 in seiner Sitzung vom 17. März 2021 beschlossen, die Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz vom 2. Januar 2020 (Beschluss-Nr. B-329/2019 vom 18. Dezember 2019), öffentlich bekannt gemacht am 10. Januar 2020 im Chemnitzer Amtsblatt, 2. Ausgabe 2020, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 5 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte des Stadtrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gemäß § 4 Abs. 2 Landesjugendhilfegesetz analog § 42 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. § 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom Stadtrat gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Der Jugendhilfeausschuss ist spätestens vier Monate nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zu bilden und einzuberufen. Die Wahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder erfolgt nach § 39 Abs. 7 SächsGemO.

(2) § 5 Abs. 5 Satz 8 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Je Träger ist nur ein Wahlvorschlag zulässig.

(3) § 6 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt geändert:

Die zwei sachkundigen Einwohner sind durch den Stadtrat widerruflich zu berufen.

(4) § 7 Abs. 5 Nr. 7 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt ergänzt:

7. Vorbereitung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe insbesondere durch Beteiligung an der vorbereitenden amtsinternen Diskussion zu zukünftigen Bedarfen in der Jugendhilfe; Beschlussrecht gemäß § 71 Abs. 3 SGB VIII über [...]

(5) § 8 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz wird wie folgt ergänzt:

Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung ist vorberatend für ausgewählte jugendspezifische Themen zuständig und berät in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 3 Abs. 3 LHJG, die nicht Mitglied des Unterausschusses sind, können i. V. m. § 42 Abs. 4 SächsGemO an den Sitzungen des Unterausschusses Jugendhilfeplanung als Zuhörer teilnehmen. Über ein zusätzliches Rederecht dieser Teilnehmer kann zu Beginn einer Sitzung abgestimmt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Satzung des Jugendamtes wurde zuletzt mit Beschluss des Stadtrates Nr. B-329/2019 vom 18.12.2019 aktualisiert.

Die Landesdirektion Sachsen wurde um eine Stellungnahme zum Wahlverfahren der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gebeten. In diesem Zusammenhang hat die Landesdirektion Sachsen zwei Änderungen zur Satzung des Jugendamtes der Stadt Chemnitz angeregt. Darüber hinaus wurde mit den Mitgliedern des Unterausschusses Jugendhilfeplanung in der Sitzung am 08.09.2020 über weitere Änderungsvorschläge gesprochen. Die Änderungen sowie die dazugehörigen Begründungen sind in Anlage 3 „Übersicht der Änderungen“ dargestellt.

Aufgrund des geringfügigen Änderungsbedarfes wurde eine Änderungssatzung erstellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Übersicht der Änderungen